

Satzung

der Ortsgemeinde Dackenheim die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung

vom 22.11.2001

Der Rat der Ortsgemeinde Dackenheim hat in seiner Sitzung am 08.11.2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz vom 30.11.2000 (GVBL. S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung vom 12.10.1999 (GVBL. S. 325) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

§2

Die Satzung gilt für den Geltungsbereich lt. beiliegendem Plan, der Bestandteile dieser Satzung ist.

§3

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.02.1994 außer Kraft.

Dackenheim, den 22.11.2001

Schrank
Ortsbürgermeister

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 24 Abs. 6 der GemO für Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 22.11.2001
Die Verbandsgemeindeverwaltung

Wolfgang Quante
Bürgermeister